



| Vorlage | | Drucksachen-Nr: V/2018/101 | | | | | | | | |
|--|---|---|--------|----|------|-------|--|--|--|--|
| Erstellt durch: Amt 40 - Schul-, Sport- und Kulturamt | | Status: nichtöffentlich | | | | | | | | |
| Ehrung verdienter Sportler/innen hier: Änderung der Richtlinien | | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge: | | TOP: | | | | | | | | |
| Datum | Gremium | <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> | Einst. | Ja | Nein | Enth. | | | | |
| Einst. | Ja | Nein | Enth. | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| 12.06.2018 | Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur | | | | | | | | | |
| 03.07.2018 | Rat der Stadt Herzogenrath | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur:

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die der Sitzungsvorlage beigefügten Änderung der Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportler/innen mit Wirkung vom 01.01.2018 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die der Sitzungsvorlage beigefügten Änderung der Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportler/innen mit Wirkung vom 01.01.2018.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 26.09.2017 hat der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur die Verwaltung mit der Überarbeitung der Richtlinien über die Ehrung der verdienten Sportlerinnen und Sportler (3_3) beauftragt.

Vor dem Hintergrund, dass alljährlich eine größere Anzahl von Ehrungen für Leistungen in einer einzelnen spezifischen Sportart und teilweise auch in häufiger Wiederholung für die gleichen Sportler/innen ausgesprochen wurden, soll eine Änderung der Richtlinien die Bedeutung der Leistungen und der Ehrung noch mehr fördern.

Die Verwaltung schlägt hierzu unter „Ziffer III. Erfolgreiche sportliche Leistungen“ folgende Änderung der Richtlinien vor (siehe beiliegende Synopse):

Bundesebene

- Auf Bundesebene soll eine Ehrung für das Erreichen des 1., 2. oder 3. Platzes nur einmal ausgesprochen werden, es sei denn die Platzierung wird in einer anderen Disziplin erreicht (Beispiel: 1. Platz 1.000-Meter-Lauf in 2017 und 1. Platz 1.000-Meter-Lauf 2018 = eine Ehrung 2017; 1. Platz 1.000-Meter-Lauf in 2017 und 2. Platz 1.500-Meter-Lauf 2018 = 2 Ehrungen)
- Ehrungen sollen nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel soll nicht mehr zu einer erneuten Ehrung berechtigen.

Landesebene

- Auf Landesebene soll für das Erreichen des 1., 2. oder 3. Platzes eine Ehrung nur einmalig ausgesprochen werden. (Beispiel: 1. Platz 1.000-Meter-Lauf in 2017 und 2. Platz 1.500-Meter-Lauf = 1 Ehrung 2017)
- Ehrungen sollen nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel soll nicht mehr zu einer erneuten Ehrung berechtigen.

Die entsprechenden Anpassungen wurden mit dem Stadtsportverband abgestimmt und sind der anhängenden Synopse zu entnehmen und kursiv im Fettdruck dargestellt.

Insbesondere auf Landesebene wurden in den vergangenen Jahren durch den Disziplinwechsel bei Landesmeisterschaften (bspw. von 3.000 Meter-Lauf/Halle auf 5.000m Lauf/Freiluft) mehrfach die gleichen Personen geehrt.

Damit die Änderungen für die Ehrungen 2018 im Rahmen des „Ball des Sports“ zum Tragen kommen, sollen die neuen Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft treten.

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportler/innen (3_3)

Anlage:

Synopse Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Sportler/innen 3_3

alt

neu

3_3

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 09.07.2002 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, sportliche Verdienste ihrer BürgerInnen im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Die Ehrung der SportlerInnen durch die Stadt Herzogenrath erfolgt im Rahmen des alljährlichen Sportlerballs und wird in diese Veranstaltung integriert.

II. Personenkreis

Es können geehrt werden:

- SportlerInnen,
- Mannschaften,
- Vereine,
- MitarbeiterInnen, die einem Herzogenrather Sportverein angehören und für diesen startberechtigt waren,
- SportlerInnen, die in Herzogenrath wohnen,
- SchülerInnen, die für eine Herzogenrather Schule gestartet sind,

3_3

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 09.07.2002 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, sportliche Verdienste ihrer BürgerInnen im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Die Ehrung der SportlerInnen durch die Stadt Herzogenrath erfolgt im Rahmen des alljährlichen Sportlerballs und wird in diese Veranstaltung integriert.

II. Personenkreis

Es können geehrt werden:

- SportlerInnen,
- Mannschaften,
- Vereine,
- MitarbeiterInnen, die einem Herzogenrather Sportverein angehören und für diesen startberechtigt waren,
- SportlerInnen, die in Herzogenrath wohnen,
- SchülerInnen, die für eine Herzogenrather Schule gestartet sind,

alt

SchülerInnen, die in Herzogenrath wohnen und für eine auswärtige Schule gestartet sind.

III. Erfolgreiche sportliche Leistungen

Als erfolgreiche sportliche Leistung gilt:

- das Erreichen des Endkampfes bei:
 - Olympischen Spielen,
 - Weltmeisterschaften,
 - Europameisterschaften,

- das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei:
 - Deutschen Meisterschaften,
 - NRW-Landesmeisterschaften.

Die Leistungen müssen bei offiziellen Meisterschaften der Sportfachverbände erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes auf einer der genannten Wettbewerbsebenen erfolgt nur einmal, es sei denn, dass auf der gleichen Wettbewerbsebene in einer anderen Disziplin ein 1., 2. oder 3. Platz erzielt wird.

Ehrungen können nur jeweils einmal im Jugend-, Junioren- und Seniorenbereich vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

Ausgenommen hiervon sind erfolgreiche sportliche Leistungen bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen; hier ist eine Ehrung mehrfach möglich.

neu

SchülerInnen, die in Herzogenrath wohnen und für eine auswärtige Schule gestartet sind.

III. Erfolgreiche sportliche Leistungen

Als erfolgreiche sportliche Leistung gilt:

- das Erreichen des Endkampfes bei:
 - Olympischen Spielen,
 - Weltmeisterschaften,
 - Europameisterschaften,

- **das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei:**
 - Deutschen Meisterschaften**

Die Leistungen müssen bei offiziellen deutschen Meisterschaften eines Sportfachverbandes erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes erfolgt nur einmal; es sei denn, dass auf der gleichen Wettbewerbsebene in einer anderen Disziplin ein 1., 2. oder 3. Platz erzielt wird.

Ehrungen können nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

- NRW-Landesmeisterschaften**

Die Leistungen müssen bei offiziellen Meisterschaften eines

alt

neu

Außerdem können Sportlerinnen und Mannschaften zur Ehrung vorgeschlagen werden, die aus Herzogenrather Sicht eine außerordentliche Leistung erbracht haben. Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

IV. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die BürgerInnen,
- die Herzogenrather Sportvereine,
- der Stadtsportverband,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 2.2, eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

V. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 09.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.11.1995 außer Kraft.

Sportfachverbandes erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes auf Landesebene erfolgt nur einmal.

Ehrungen können nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

Ausgenommen hiervon sind erfolgreiche sportliche Leistungen bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen; hier ist eine Ehrung mehrfach möglich.

Außerdem können Sportlerinnen und Mannschaften zur Ehrung vorgeschlagen werden, die aus Herzogenrather Sicht eine außerordentliche Leistung erbracht haben. Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

IV. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die BürgerInnen,
- die Herzogenrather Sportvereine,
- der Stadtsportverband,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, **Amt 40**, eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und

alt

neu

Kultur.

V. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2018** in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom **09.07.2002** außer Kraft.